

13. OKTOBER 1941

Abschrift

VEREINBARUNG

Auf Grund des Briefwechsels zwischen dem Präsidenten des Ministerrates der königl. Rumänischen Regierung, Herrn Prof. Mihail ANTONESCU, und dem Herrn Gesandten des deutschen Reiches, Baron von KILLINGER, vom 14. und 15. November 1941 werden zu Fortsetzung und Vertiefung der gemeinsamen Arbeit zwischen dem Zivilgouverneur der königl. Rum. Regierung in Transnistrien, Herrn Prof. ALECIANU, und dem für die Wahrung der Belange der Volksdeutschen von der Reichsregierung eingesetzten Beauftragten, SS-Oberführer HOFFMEYER, folgende gemeinsame Richtlinien für die Organe der rumänischen Selbstverwaltung einerseits und das Kommando der Volksdeutschen Mittelstelle andererseits wie folgt festgesetzt:

A. Menschenführung

I. Die Führung der Volkdeutschen in Transnistrien liegt grundsätzlich bei der Volksdeutschen Mittelstelle.

II. Die Volksdeutsche Mittelstelle allein stellt fest, wer ein Volksdeutsche ist. Die Volksdeutsche Mittelstelle wird bis 28. Februar 1942 jedem Volksdeutschen eine Ausweis ausgehändigt haben. Nur die Inhaber eines solchen Ausweises ist Volksdeutsche.

III. Zum persönlichen Schutze der zerstreut lebenden volksdeutschen Familien und zu ihrer kulturellen Sicherung ist grundsätzlich die Genehmigung zu ihrer Einsiedlung in volksdeutsche Gemeinden seitens der rumänischen Behörden erteilt. Die dadurch frei werdenden Wohnungen werden mit aus den volksdeutschen Dörfern ausgetauschten Andersvölkischen besetzt. Von dieser Maßnahme sind bis auf weiteres die rumänischen (moldauischen) Volksangehörigen ausgenommen. Dem zuständigen Prätor wird von einem solchen Vorgang rechtzeitig Kenntnis gegeben.

IV. Die Verwaltung

1) Die in den deutschen Gemeinden von der Volksdeutschen Mittelstelle eingesetzten Bürgermeister sind von den zuständigen rum. Präfekten zu bestätigen. Die Bürgermeister werden grundsätzlich von der VoMi eingesetzt bzw. abberufen. In beiden Fällen hat die Bestätigung durch den Präfekten zu erfolgen. Sollte die Bestätigung versagt werden, so wird jeder Einzelfall vom Führer des deutschen Kommandos dem Gouverneur zur Entscheidung vorgetragen.

2) Die kulturelle Verwaltung der volksdeutschen Gemeinden erfolgt durch die Bürgermeister nach Richtlinien der VoMi.

3) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Dörfern und zum Schutze des Lebens und Eigentums in den volksdeutschen Gemeinden besteht der deutsche Selbstschutz, der von der VoMi bewaffnet und ausgebildet wird. Der Selbstschutz ist einheitlich gekennzeichnet, mit Hakenkreuzarmbinden und Ausweisen versehen.

Führungsmäßig unterseht der Selbstschutz allein der VoMi. Seine örtliche Führung unterseht den eingesetzten Führern des Selbstschutzesführer zur Seite.

V. Die kulturellen Belange der Volksdeutschen

1) Einsetzung der Lehrer

Die in den deutschen Gemeinden von der VoMi eingesetzten Schulleiter und Erzieher (Lehrer u. Erzieher) sind von dem zuständigen Präfekten zu bestätigen. Die Schulleiter und Erzieher werden grundsätzlich von der VoMi eingesetzt bzw. abberufen. In beiden Fällen hat die Bestätigung durch den Präfekten zu erfolgen. Sollte wider Erwarten die Bestätigung versagt werden, so wird jeder Einzelfall von Führer des deutschen Kommandos persönlich dem Gouverneur zur Entscheidung vorgetragen.

2) Fortbildung der Lehrer und Beaufsichtigung der Schulen

a) Die Ausbildung der Lehrer, ihre weltanschauliche Ausrichtung, Fortbildung, ihrer Beaufsichtigung und die Beaufsichtigung der Schulen ist Sache der VoMi.

b) Die Aufstellung des Lehrplanes und die Durchführung des Unterrichtes erfolgt nach Richtlinien der VoMi.

3) Der Aufbau kultureller Einrichtungen

a) Die Wiederherstellung und Inbetriebnahme von Kinos, die Programmgestaltung in den Kinos und ihre Belieferung mit Filmen erfolgt durch die rumänische Verwaltung.

b) Die Einrichtung von Büchereien, ihre Zusammenstellung, Verwaltung und Leitung ist Aufgabe der VoMi, die sich dabei der Selbstverwaltungsorgane der deutschen Gemeinden bedienen wird.

4) Die Verwaltung der kulturellen Einrichtungen

Die Verwaltung der deutschen Schulen erfolgt ebenso wie die Verwaltung der Spitäler, Bäder, Kinos, Büchereien und ähnlicher, dem öffentlichen Leben dienenden Einrichtungen, durch die Gemeinden nach Richtlinien der VoMi. Die finanzielle Erhaltung der Kirchen und Schulen erfolgt durch die rumänische Verwaltung. Für die alsbaldige Wiederherstellung der im Kriegsgebiet zerstörten Schul- und Kirchengebäude trägt der rumänische Staat Sorge. Vorschläge für den Wiederaufbau macht die VoMi.

B. Wirtschaft

Um eine wirtschaftliche Sicherung und eine ertragreiche Ausnutzung des transnistrischen Raumes durchführen zu können, wird das Kollektiv bis auf weiteres beibehalten. Diese Beibehaltung des Kollektivsystems ist eine Kriegsmaßnahme. Nach Beendigung des Krieges wird eine Bodenreform durchgeführt werden. Hierbei wird die völkische Bodenbesitzverteilung vom 1. August 1914 nach Möglichkeit zu berücksichtigen sein.

a) Der Grund und Boden darf vorläufig nicht aufgeteilt werden. Die Feldarbeiten können jedoch durch andere als sie bisher gehandhabten Arbeitsmethoden durchgeführt werden. Dieses bleibt den jeweiligen Wirtschaftleitern überlassen.

b) Rinder, Pferde und sonstige Viehbestände, die Kollektiveigentum waren, bleiben Kollektiveigentum; sie könne, wo es zweckmäßig erscheint, leihweise in Privatpflege gegeben werden, jedoch nur solange ihre Nutzung für das Kollektiv sichergestellt ist. Zu Beginn des Frühjahres sind diese Herden zum Weidegang gemeinschaftlich zusammenzufassen.

2. Das vom Zivilgouverneur erlassene Wanderungsverbot innerhalb der Provinz Transnistrien wird dahingehend erweitert, dass grundsätzlich jeder Zuzug vom Lande in eine Stadt in diesem Raume verboten wird, um den landwirtschaftlichen Charakter der Provinz zu erhalten. Von Fall zu Fall jedoch wird der Gouverneur solchen Landbewohnern, die Handel treiben wollen und sich nur solchen Landbewohnern, die Handel treiben wollen und sich Geschäftslokale zu eröffnen beabsichtigen, den Zuzug vom Lande in die Stadt gewähren.

3. Die vom Zivilgouverneur als Richtpreise herausgegebene Preisliste für sämtliche Landwirtschaftsprodukte wird überprüft und als Höchstpreisliste herausgegeben. Zusätzlich wird ein Preisstop erlassen, gegen dessen Verstoß schärfste Strafen eingesetzt werden. In den deutschen Gemeinden garantiert die VoMi die Durchführung.

4. Zur Hebung des Handels in der Provinz Transnistrien erteilt der Zivilgouverneur 14 deutschen Firmen die Genehmigung, sich in Transnistrien niederzulassen. Der Verschlag dieser Firmen erfolgt durch die VoMi. Diese Firmen verpflichten sich, aus ihren vorhandenen Beständen für die Bewohner der Provinz Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben einzuführen. Sie erhalten das Recht, Produkte aller Art aufzukaufen und in das deutsche Reich auszuführen. Als Zahlungs- und Verrechnungsmittel wird ausschließlich nur der Reichskreditkassenschein verwendet.

C. Steuer

Da durch die Bukarester Vereinbarung vom 14. November 1941 als Höchstsatz der Steuerbetrag der deutschen Bewohner 50 % des Jahreseinkommens der Besitzungen festgesetzt ist, entfallen für sämtliche deutschen Bewohner Steuerzahlungen in Bargeld. Die Abführung der 50 % Produktenabgabe für sämtliche deutschen Gemeinden erfolgt nach Rechnungslegung vor den zuständigen rumänischen Behörden durch das Kommando der VoMi, Sitz Landau.

Das dem rumänischen Staate zustehende Vieh wird unter Berücksichtigung des zur Ernährung der volksdeutschen Bevölkerung erforderlichen Viehbestandes an der VoMi in Landau diesem zugewiesen. Der für die Bevölkerung erforderliche Viehbestand wird, wie folgt errechnet:

Pro Familie: eine Milchkuh, 50 % des anfallenden Jungviehs, zwei Schweine und 50% der anfallenden Ferkel, überdies pro Kopf drei Schafe.

Das Federvieh bleibt unter allen Umständen Eigentum der volksdeutschen Bewohner und fällt daher nicht unter einen Abgabezwang.

Außerdem muß pro 10 Hektar Ackerland ein arbeitsfähiges Pferd in den deutschen Gemeinden verbleiben.

Die zur Erhaltung der Viehbestände erforderlichen Deckstationen verbleiben in den deutschen Gemeinden, bzw. werden dort, wo sie fehlen, eingerichtet.

Die Landwirtschaftsdirektion des Gouvernements wird unter Mitwirkung der VoMi in allen deutschen Gemeinden den gesamten Viehstand aufnehmen und wird auf Grundlage dieser Feststellungen, nach Abzug der nachweislich durch das Militär erfolgten Requisitionen, die dem Staate zukommende Menge von 50 % abgeführt werden. Sollte es sich herausstellen, dass die requirierten Mengen zuzüglich der für den Eigenbedarf der Bevölkerung notwendigen Viehbestände die Quote von 50 % übersteigen, dann wird einvernehmlich ermittelt werden müssen, ob und in welchem Ausmaße Viehstücke an den Staat noch abzugeben sind. Die Landwirtschaftsdirektion wird zu bestimmen haben, welche Mengen an Vieh den Ortbewohnern zum eigenen Bedarf und zur Erhaltung der Viehbestände zu verbleiben haben; bis zur Feststellung dieser Unterlagen werden in den deutschen Gemeinden keinerlei Requisitionen an Vieh (Kühen, Ochsen, Kälbern) durchgeführt werden dürfen.

Vereinbarungsgemäß wird festgestellt, dass die rumänischen Hoheitsrechte sich auch auf die von Volksdeutschen bewohnten Rayone und Gemeinden erstrecken.

Die deutschen Gemeinden unterwerfen sich den von den Bezirkspräfekten erlassenen Anordnungen und Verfügungen.

Insoweit es sich wird feststellen lassen, dass deutsche Siedelungen aus nichtdeutschen Gemeinden und Kolchozen Vieh, Kühe, Scheine und Schafe abgehoben haben, die nicht deutsches Eigentum gewesen sind sie verpflichtet, solche rückzustellen.

Die SS-Männer der VoMi werden sich jedweder Einmischung in die rumänische Verwaltung enthalten und haben sich dieselben, falls sie mit den von den rumänischen Stellen getroffenen Anordnungen nicht einverstanden sein sollten, an den Bezirkspräfekten zu wenden und falls diese ihren Vorstellung nicht Gehör schenken sollten, den Zivilgouverneur anzurufen.

Tiraspol, den 13. Dezember 1941.

Der Zivilgouverneur:
(gez.) Prof. G. ALEXIANU

Der Kommandant der VoMi:
(gez.) HOFFMEYER
SS-Oberführer